

AHO im Gespräch mit Karl Holmeier, MdB

Trotz zahlreicher namentlicher Abstimmungen im Plenum des Bundestages fand der CSU-Bundestagsabgeordnete Karl Holmeier am 30. Januar 2020 die Zeit für ein Gespräch mit dem AHO-Vorstandsvorsitzenden Dr. Erich Rippert und AHO-Geschäftsführer Ronny Herholz.

Karl Holmeier ist Sprecher der CSU-Landesgruppe für Wirtschaft und Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur. Er ist Mitglied des Bundestagsausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur und hat stets ein offenes Ohr für die Belange der mittelständisch geprägten Architektur- und Ingenieurbüros.

Im Mittelpunkt des Austausches standen die Folgen des EuGH-Urteils zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI auf die Vergabe und Honorierung von Planungs-



v.l. Dr. Rippert, Karl Holmeier, MdB, Ronny Herholz Foto: AHO

leistungen. Holmeier äußerte Verständnis, dass insbesondere die für die notwendigen Planungsaufgaben im Infrastrukturbereich erforderlichen Ingenieure nur mit einem angemessenen Honorar gewonnen werden können. Er sagte zu, sich für die Belange des

Berufsstandes der Ingenieure und Architekten im Zuge der anstehenden Anpassung der HOAI an das EuGH-Urteil stark zu machen und entsprechend Kontakt zum federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufzunehmen.

Spitzengespräch mit Frau PSts Winkelmeier-Becker im BMWi

Am 12. Februar 2020 waren Vertreter von AHO, Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer zu Gast bei der neuen Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB. Schwerpunkt des fast zweistündigen Austausches war die aktuell anstehende Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an das EuGH-Urteil vom 04.07.2019. Nachdem bereits in der Vorwoche am 06.02.2020 ein Fachgespräch auf Arbeitsebene im BMWi stattfand, wurde in dem Termin nahtlos an die Thematik angeknüpft.

Eingangs brachten die Vertreter des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure nochmals zum Ausdruck, dass es zum einen um die zügige Anpassung der HOAI an das Urteil des EuGH gehe, aber auch um eine zukunftsorientierte Fortentwicklung der HOAI im Hinblick auf die veränderten Bedingungen der Berufsausübung in einem weiteren

Novellierungsschritt. Die vom EuGH in der Urteilsbegründung erwähnte Kohärenzfrage durch die Regelung von Vorbehaltsaufgaben für Architekten und Ingenieure dürfe ebenfalls nicht aus den Augen verloren werden. Besonders eindringlich wurde von Seiten des Berufsstandes auf die Notwendigkeit einer auskömmlichen Honorierung für Architekten und Ingenieuren hingewiesen, damit der notwendige Ingenieurnachwuchs gehalten bzw. motiviert werden kann. Durch die notwendige Anpassung der HOAI an die europarechtlichen Vorgaben dürfe der Berufsstand im Ergebnis keinesfalls schlechter gestellt werden. Aktuell seien trotz der guten konjunkturellen Situation bereits Tendenzen zum Preisdumping am Markt erkennbar.

Frau Winkelmeier-Becker, bekundete wie ihr Vorgänger PSts a.D. Oliver Wittke erneut das Bekenntnis der Bundesregierung zum Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung und verdeutlichte das Ziel ihres Hauses, die bestmögliche

Lösung zu finden, um den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen. Sie zeigte großes Verständnis für die Sorgen der Architekten und Ingenieure im Hinblick auf einen zu be-



Elisabeth Winkelmeier-Becker Foto: CDU/CSU
©Elisabeth Winkelmeier-Becker/Tobias Koch

fürchtenden qualitätsschädlichen Preiswettbewerb infolge des Luxemburger Richterspruchs.

Seitens des BMWi wurde in dem Gespräch eine staatliche Preisorientierung im Rahmen der bisherigen unteren und oberen Tabellenwerte als Lösung in Aussicht gestellt, die zwar nicht wie die bisherigen Mindest- und Höchstsätze verbindlich sein könne, die jedoch den Orientierungsmaßstab für die Angemessenheit der Vergütung darstellen soll. Derartige Preisorientierungen und Richtwerte hat der EuGH in seinem Urteil vom 04.07.2019 explizit für zulässig erachtet, sodass gegenüber der EU-Kommission eine gute Verhandlungsposition bestehe.

Auch im Hinblick auf die geforderte Rückführung der Planungsleistungen der Anlage 1 sowie der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in die HOAI zeigt Frau Winkelmeier-Becker Verständnis und versprach eine eingehende Prüfung, die im Ergebnis zu einer rechtlichen Gleichstellung der Anlage 1 mit den Planungsleistungen der HOAI führen könnte. Grundsätzlich offen zeigte sich das BMWi, eine umfangreiche Novellierung der HOAI in einem weiteren Schritt durchzuführen, in dem man auch weitere Forderungen und Modernisierungen berücksichtigen könne. Zunächst gelte es aber, die notwendigen Anpassungen

vorzunehmen, um die HOAI im Hinblick auf das EuGH-Urteil „europafest“ zu machen.

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr. Rippert brachte die Argumente für die schnellstmögliche Integration der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen im Sinne der Sicherung der Qualität der Planung nochmals nachdrücklich zum Ausdruck und verwies auf die wissenschaftlichen Gutachten von Prof. Lechner und Prof. Schach zur HOAI 2013, in dem sich die Experten einhellig für die Rückführung dieser Planungsleistungen in die HOAI ausgesprochen und darüber hinaus die Dynamisierung der statischen Honorartafeln mit Flächenbezug empfohlen haben.

Diese für die Flächenplanungen wichtige Frage wurde in dem Termin nochmals hervorgehoben, nachdem bereits im Vorfeld ein Verbändeschreiben an Bundesminister Altmaier adressiert wurde.

Neben der HOAI waren die Themen VgV und Auftragswertberechnung, Fragen der Innenentwicklung der Städte, die lange Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren trotz anstehender erhebliche Herausforderungen im Infrastrukturbereich sowie der Erhalt des bestehenden Systems der Trennung von Planung und Ausführung Gegenstand der Diskussion,

die in konstruktiver Atmosphäre stattfand und angesichts der Vielzahl von Themen eine baldige Fortsetzung finden sollte.

An dem Gespräch nahmen für den AHO der Vorstandsvorsitzende Dr. Rippert, sowie Geschäftsführer Herholz teil. Für die BlnGK war deren Präsident Kammeyer, Vorstandsmitglied Frau Reyer-Rohde sowie der Hauptgeschäftsführer Falenski, für die BAK Präsidentin Ettinger-Brinkmann, Vizepräsident Brennecke und der stellvertretende Bundesgeschäftsführer Dr. Schnepel anwesend. Die Arbeitsebene des BMWi wurde durch den zuständigen Referatsleiter Dr. Solbach sowie die Leiterin des Referats Freie Berufe Frau Glückert vertreten.

Terminhinweis – TERMIN ABGESAGT

- **07. Mai 2020**
AHO-Mitgliederversammlung
Gastvortrag Prof. Stefan Leupertz zum Thema „Abnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen“
Ellington-Hotel
Nürnberger Strasse 50-55 | 10789 Berlin



Volkmar Vogel ist neuer Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern für Bau und Heimat



Volkmar Vogel

Foto: Vogel ©Volkmar Vogel/Michael Täubert

Volkmar Vogel, MdB ist am 14.02.2020 zum Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern für Bau und Heimat ernannt worden und ist nun für die Themenbereiche Bau, Wohnen, Stadtentwicklung, Heimatpolitik, politische Bildung und Ehrenamt zuständig. Er tritt die Nachfolge von Marco Wanderwitz an, mit dem der AHO in fachlichem Austausch stand. Der AHO wird die mit Marco Wanderwitz aufgebaute Zusammenarbeit mit Volkmar Vogel fortführen und vertiefen und hofft sehr auf seine Unterstützung im Hinblick auf die Anpassung der HOAI an das EuGH-Urteil vom 04.07.2019.

Volkmar Vogel (61) ist Diplomingenieur für Gerätetechnik aus Gera (TH) und gehört seit 2002 dem Deutschen Bundestag an. Seit 2005 ist er direkt gewählter Abgeordneter des thüringischen Wahlkreises Gera-Greiz-Altenburger Land. Er ist stellvertretender Vorsitzender im Bundestagsausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und ordentliches Mitglied im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Nationales Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens „BIM Deutschland“ nimmt Arbeit auf

Das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gegründete nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens „BIM Deutschland“ hat seine Arbeit am

29.01.2020 mit der Eröffnung der Geschäftsstelle durch Frau Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang (BMVI) und Frau Staatssekretärin Anne Katrin Bohle (BMI) aufgenommen.

Das Zentrum „BIM Deutschland“ hat die Aufgabe, Erkenntnisse und Erfahrungen zum Einsatz von BIM auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuführen und dieses Wissen für alle am Bau Beteiligten über ein Plattform (BIM-Portal) zur Verfüg-

gung zu stellen. BIM Deutschland entwickelt zudem Handlungsempfehlungen, einheitliche Vorgaben für öffentliche Auftraggeber des Bundes, eine Normungsstrategie sowie Konzepte für BIM-spezifische Aus- und Fortbildung.

Mit dem Ziel bereits bei der Errichtung eines Bauwerks mehr Kosten-, Qualitäts- und Termintreue zu gewährleisten, soll zukünftig mit der digitalen Planungsmethode BIM – Building Information Modeling – über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes eine solide Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden können.



v.l. Staatssekretärin Anne Katrin Bohle (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) und Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) Foto: BIM Deutschland

Gratulation zum 80. Geburtstag von Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher



Horst F. Rademacher

Am 31.12.2019 feierte Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher seinen 80. Geburtstag. Der AHO-Vorstand gratuliert herzlich und dankt zu diesem Anlass für eine jahrzehntelange engagierte Mitarbeit im AHO, die neben erfolgreichen hauptberuflichen Projekten ehrenamtlich geleistet wurde.

Schon 1977 gründete Rademacher nach einigen Jahren Berufserfahrung mit Ge-

schäftspartnern die Rademacher + Partner Ingenieurberatung GmbH IRP mit Standorten in Westfalen, Berlin und im Rheinland, in der teilweise über 50 Mitarbeiter beschäftigt waren. In zahlreichen Aufträgen in Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika bis hin zum Arabischen Golf sowie in einigen deutschen sehr bekannten Bauvorhaben ist das Unternehmen als ausführendes Ingenieurbüro verzeichnet, wie z.B. im Bereich der Infrastruktur der Flughäfen Düsseldorf, Berlin-Tegel, die Charité an ihren drei Standorten in Berlin und die Messe Berlin, um nur einige zu nennen.

Trotz dieser intensiven hauptberuflichen Auslastung war Horst F. Rademacher schon seit seiner Ernennung zum Leiter der AHO-Fachkommission „Wasserwirtschaft“ im Jahr 1986 für den AHO aktiv. Im Jahr 1993 war er als Vertreter der INGEWA Mitunterzeichner des AHO als eingetragener Verein in seiner

heutigen Rechtsform. Seitdem arbeitete er leitend oder mitwirkend in zahlreichen Gremien wie z.B. angefangen vom Vorstand über die Fachkommissionen „Abfallwirtschaft“, „Baufeldfreimachung/ Altlasten“ oder „Planen und Bauen im Bestand“. Im Rahmen des AHO-Arbeitskreises „Globalisierung Internationale Märkte“ begleitete er den internationalen fachlichen Austausch des Verbandes und machte die Anliegen des AHO international bekannt. In sieben Titeln der AHO-Schriftenreihe ist der Name Rademacher als Mitautor verzeichnet. Aktuell im Jahr 2020 wird er in den Fachkommissionen „Abfallwirtschaft“, „Wasserwirtschaft“, „Planen und Bauen im Bestand“ und „Baufeldfreimachung/ Altlasten“ nach wie vor als aktiver und kritischer Mitstreiter geschätzt.

Der AHO wünscht Horst F. Rademacher weiterhin Gesundheit, Kraft und Freude in seinem aktiven Ruhestand.

In der Regel Werkvertrag

In der Praxis wird trotz der Klarstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 650p und 650q BGB, die für den Architekten- und Ingenieurvertrag die Regelungen des Werkvertrags als maßgeblich regelt, nach wie vor die Frage diskutiert, ob ein Architektenvertrag als Dienst- oder Werkvertrag zu qualifizieren ist, so auch in einem aktuell veröffentlichten Beschluss des OLG Brandenburg (*OLG Brandenburg, Beschluss vom 29.08.2019 – 12 U 69/19, vorhergehend: LG Frankfurt/Oder, 29.03.2019 – 12 O 94/17, nachfolgend: OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2020 – 12 U 69/19*).

Zur Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag hat sich der Bundesgerichtshof vielfach geäußert, vgl. etwa BGH VII ZR 355/12.

Die Frage der Abgrenzung stellt sich aber tatsächlich nicht bzw. nicht mehr im gleichen Maße, weil der Gesetzgeber die Frage der Einstufung des Architektenvertrages mit den neu geschaffenen Regelungen des § 650p und 650q BGB entschieden hat.

Dennoch gibt es Ausnahmefälle, wie der dem eingangs genannten Beschluss des OLG Brandenburg zugrundeliegende Fall zeigt. Danach ist ein Architekten- oder Ingenieurvertrag über bauleitende bzw. planende Tätigkeiten zwar in der Regel als Werkvertrag zu qualifizieren. Es kann sich jedoch ausnahmsweise auch um einen Dienstvertrag handeln. Für die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag ist, wie das Oberlandesgericht entsprechend obi-

ger Ausführungen erläutert, der in der Vereinbarung zum Ausdruck kommende Wille der Parteien maßgebend. Es kommt darauf an, ob eine Dienstleistung als solche (dann Dienstvertrag) oder ob als Arbeitsergebnis deren Erfolg (dann Werkvertrag) geschuldet wird. Ergibt sich aus dem vertraglichen Leistungskatalog, dass der Architekt/ Ingenieur nur bauvorbereitende und baubegleitende Betreuungsleistungen erbringen soll, wobei er nicht verpflichtet ist, für deren jeweiligen Erfolg einzustehen, ist ein Dienstvertrag anzunehmen.

Dem Beschluss lag folgender Fall zugrunde: Die Klägerin, ein Projektsteuerungsbüro, wurde im Januar 2014 im Verhältnis zur Bauherrin mit der Projektsteuerung einer

Baumaßnahme beauftragt. Im Zuge dieser Tätigkeit erstellte sie eine funktionale Leistungsbeschreibung, nach der sie gemäß Kosten- und Leistungsgruppe 700 mit Planungsleistungen durch den Generalunternehmer zu beauftragen war. In der funktionalen Leistungsbeschreibung zum Generalunternehmervertrag heißt es:

„Das Ingenieurbüro (Y)-GmbH (Anm.: die Beklagte) ist mit allen aufgeführten Planungsleistungen entsprechend HOAI 2013 Honorarzone III Mittelsatz zu beauftragen. Dem Ingenieurbüro ... wird freigestellt, auf einzelne Teilleistungen die vom Auftragnehmer erbracht werden können zu verzichten.“

Klägerin und Beklagte schlossen ferner einen Vertrag über Ingenieurdienstleistungen, die folgenden Vertragsgegenstand ausweisen:

„1. Begleitende Ingenieurdienstleistungen des AN zur Erstellung von Planunterlagen durch den AG für oben genanntes Bauvorhaben.

2. Beratende Begleitung durch den AN bei der Ausfertigung der Statik, des Wärmeschutznachweises sowie der Ausführungsunterlagen durch den AG sowie Abstimmungen mit dem Bauherren.“

Das erstinstanzliche Landgericht hat festgestellt, dass der Anspruch der Klägerin aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in Verbindung mit § 611 Abs. 1 BGB folge. Der Vertrag über Ingenieurdienstleistungen sei als Dienstvertrag einzuordnen. Im Regelfall handele es sich bei Architekten- und Ingenieurverträgen zwar um Werkverträge. Hier seien aber lediglich Beratungsleistungen geschuldet. Mithin komme es auf einen Erfolg oder auch den Nachweis einzelner Tätigkeiten nicht an.

In der Berufungsinstanz hat das OLG Brandenburg die Vorinstanz bestätigt. Dabei betont das OLG, dass es für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag darauf ankommt, ob auf der Grundlage des im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien eine Dienstleistung als solche oder als Arbeitsergebnis deren Erfolg geschuldet wird. Dabei hat der Senat unter Verweis auf grundlegende Entscheidungen die allgemeinen Grundsätze des Bundesgerichtshofes zur Abgrenzungsfrage dargestellt und insoweit die gesamten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 16. Juli 2002 – X ZR 27/01).

Maßgebend war der Wortlaut der Vereinbarung zwischen den Parteien. Danach schuldete die Klägerin der Beklagten lediglich begleitende Ingenieurdienstleistungen und eine beratende Begleitung. Darin liege nicht die Übernahme eines konkreten Leistungserfolgs, sondern „lediglich“ eine im Bauablauf noch zu konkretisierende Tätigkeit. Hier komme der Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck, lediglich die fachliche Kompetenz der Klägerin für das Bauvorhaben bzw. für die von der Beklagten gegenüber der Bauherrin geschuldeten Leistung nutzbar zu machen, ohne dass sie für den Erfolg des Vorhabens – jedenfalls nicht im Verhältnis zur Beklagten – einzustehen hat. Maßgebend war jedoch vorliegend auch die Vertragshistorie. Da mit dem Vertrag der Parteien die Planungsleistungen, und mithin der maßgebende Teil der KG 700, KG 730 nicht an die Klägerin übertragen wurden, konnten hier nur noch ergänzende beratende Leistungen geschuldet gewesen sein, bei denen die erfolgsunabhängige Unterstützung der Beklagten im Vordergrund gestanden hat.

Die vollständige Entscheidungsanalyse finden Sie hier: www.aho.de/aktuelles-presse/newsletter/

Neue Auflage in der AHO-Schriftenreihe – Heft 9 – „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“, Stand: März 2020



Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Da die in § 31 HOAI

beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstansatz aus hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt.

In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A Organisation, Informationen, Koordination und Dokumentation (handlungsbereichsübergreifend)
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine, Kapazitäten und Logistik
- E Verträge und Versicherung

Die Handlungsbereiche sind wiederum in fünf Projektstufen differenziert. Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen zum erforderlichen Personaleinsatz. Ergänzt wurde ein neues Kapitel, „Projektmanagement mit BIM“, eine Kommentierung der Leistungen der Projektleitung des Auftraggebers und eine korrespondierende Schnittstellenanalyse zu den Aufgaben des Projektsteuerers.

Terminankündigung – AHO-Herbsttagung 2020

- 19. November 2020
11:00 Uhr – ca. 15:30 Uhr
im Auditorium Friedrichstraße
Friedrichstraße 180
10117 Berlin



Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Taurentzenstraße 18 · 10789 Berlin

Tel.: +49 30/3 10 19 17-0

Fax: +49 30/3 10 19 17-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de